

## B e r i c h t

des Büros für Behindertenangelegenheiten hinsichtlich der Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) vom 20.12.2004 im Bereich der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg gemäß Kreistagsbeschluss vom 25.04.2005

### Allgemein

Das HessBGG ist am 21.12.2004 in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, dass seit 1994 in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung in der Praxis umzusetzen. Es ergänzt das seit 01.05.2002 bereits in Kraft befindliche Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes.

Das HessBGG ist, wie auch das BGG, kein Leistungsgesetz, wodurch der einzelne Bürger konkrete Ansprüche gegen öffentliche Stellen geltend machen kann. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, welches Ziele definiert. Die Umsetzung der Ziele muss über die so genannten Fachgesetze erfolgen bzw. es müssen, wie in den §§ 11, 12 und 14 HessBGG geregelt, Rechtsverordnungen erlassen werden, in denen die Einzelheiten zu regeln sind. Die Bekanntgabe der 3 Rechtsverordnungen steht noch aus.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessBGG regelt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften formal von der Umsetzung der Ziele des Gesetzes ausgenommen sind. Nach Abs. 2 haben die Kommunen zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können.

Nach Angaben der Versorgungsverwaltung leben zurzeit im Landkreis Darmstadt-Dieburg 35.587 Menschen mit einer anerkannten Behinderung (2001 33.833). Davon sind 24.608 Menschen als Schwer behindert anerkannt, d. h. der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50 v. H.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen zu ersehen ist, werden die meisten Ziele und Vorgaben des HessBGG von der Kreisverwaltung bereits umgesetzt. Dies beruht zum Teil auf freiwilligen Leistungen, zum Teil ist die Kreisverwaltung durch die Regelungen in den so genannten Fachgesetzen wie z. B. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, SGB XII, Hessische Bauordnung und Hessisches Schulgesetz ohnehin verpflichtet, die definierten Ziele um zu setzen.

## Die Ziele im Einzelnen

### **Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen (§ 6 HessBGG)**

Der Landkreis ist seit Jahren bemüht, dass behinderte Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit integrative Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen in Wohnortnähe besuchen können. Darüber hinaus werden auch Besuche von behinderten Kindern in Schulen für praktisch Bildbare im Einzelfall unterstützt.

Die Leistungen des Landkreises beinhalten insbesondere bei Bedarf die Finanzierung von Integrationshelfern und Fahrdiensten, im Bereich der Kindergärten und Kindertagesstätten auch die Bereitstellung von Zusatzpersonal auf Grund kleinerer Gruppengrößen. Für die Finanzierung benötigter Hilfsmittel ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig.

Der integrative Besuch eines behinderten Kindes oder Jugendlichen in Regeleinrichtungen hat aber nicht in jedem Fall eine finanzielle Unterstützung des Landkreises zur Folge. Dies hängt immer individuell von den konkreten Auswirkungen der Behinderung ab.

2004 besuchten 177 behinderte Kinder mit finanzieller Förderung des Landkreises integrative Kindergärten und Kindertagesstätten. 29 behinderte Kinder besuchten mit finanzieller Unterstützung des Landkreises die Regelschule.

Insgesamt gibt es zurzeit im Landkreis an 23 allgemein bildenden Schulen 51 Integrationsklassen, die insgesamt von 64 Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden.

Die finanziellen Aufwendungen für den Landkreis beliefen sich 2004 auf 2.883.495,-- €. In diesem Betrag enthalten sind auch die Aufwendungen für unterstützende Kräfte an zwei Schulen für praktisch bildbare Kinder.

Generell handelt es sich hier nicht um freiwillige Leistungen, die Kostenzusagen erfolgen gemäß den §§ 53 und 54 SGB XII und den §§ 55 ff. SGB IX.

Die Aufwendungen nach § 35 a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und junge Erwachsene beliefen sich 2004 auf 4.402.706,- €.

42 Betroffene wurden ambulant betreut, in 69 Fällen erfolgte eine stationäre Unterbringung.

### **Wohnen von Menschen mit Behinderung (§ 7 HessBGG)**

Der Grundsatz ambulant vor teilstationär vor stationär ist bereits in § 13 SGB XII (bis 31.12.2004 § 3 a BSHG) geregelt.

Zurzeit finanziert der Landkreis in 78 Fällen über die Leistungen der Pflegeversicherung hinaus ambulante Betreuungs- und Pflegemaßnahmen zwecks Erhaltung des Wohnumfeldes. Ohne diese ambulanten Maßnahmen wäre eine Unterbringung der Betroffenen in stationären Einrichtungen notwendig.

Die Aufwendungen des Landkreises beliefen sich 2004 auf 1.176.146,-- €. Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung ist § 64 SGB XII.

Das Angebot im Bereich des Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung im Landkreis umfasste im Jahr 2004 297 Plätze. Bis 2008 ist geplant, dass Angebot um weitere 111 Plätze auf dann 408 Plätze aus zu bauen.

Kostenträger für den Bereich "Betreutes Wohnen" ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

### **Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 10 HessBGG)**

13.011 Personen sind laut Statistik der Versorgungsverwaltung im Landkreis zurzeit in ihrer Mobilität eingeschränkt oder außergewöhnlich eingeschränkt (Merkzeichen G oder AG im Schwerbehindertenausweis). Die Hessische Bauordnung trifft in den §§ 2 Abs. 7, 33 Abs. 4 und 5, 34 Abs. 4, 43 Abs. 2 und 46 Regelungen zur Barrierefreiheit. So wird z. B. in § 33 Abs. 4 und 5 HBO geregelt, ab welcher Gebäudegröße Fahrstühle eingebaut werden müssen, wie breit die Aufzugstüren und die Kabine sein müssen, usw. Diese Vorgaben gelten seit dem Jahr 2000 für alle Bauherren, auch für die Kommunen. § 46 HBO legt u. a. fest, dass auch Bildungseinrichtungen und Verwaltungsgebäude barrierefrei gebaut werden.

Die Kreisverwaltung war in den letzten beiden Jahren aktiv, die Kreishäuser in Darmstadt Kranichstein und Dieburg möglichst barrierefrei zu gestalten, auch wenn die genannten Vorgaben der HBO, da es sich nicht um Neubauten oder Umbauten mit dem Ziel von Nutzungsänderungen handelt, formal nicht greifen.

Das Kreishaus Kranichstein ist mit behindertenfreundlichen Personenbeförderungsanlagen ausgestattet. Behindertengerechte Bedienelemente wurden im Jahr 2004 in 4 Fahrstühlen (in jedem Gebäudeteil zumindest ein Fahrstuhl) nachgerüstet. Hierdurch

sind insbesondere Rollstuhlfahrer/innen sowie blinde und sehbehinderte Menschen in der Lage, die Fahrstühle selbständig zu bedienen.

Treppenstufen in den zentralen Aufgängen wurden mit Sichtstreifen versehen, um die Sturzgefahr allgemein, insbesondere aber bezogen auf sehbehinderte Menschen, zu verringern. Behindertenparkplätze in Eingangsnähe wurden entsprechend beschriftet.

In Trakt 5 war eine behindertenfreundliche WC-Anlage bei Einzug der Kreisverwaltung vorhanden. In Trakt 4 wurde bereits Anfang 2003 eine weitere behindertenfreundliche WC-Anlage errichtet.

Im Kreishaus Dieburg wurde eine neue behindertengerechte Personenbeförderungsanlage eingebaut. Im Bereich des Foyers wurde ein neuer Zugang für gehbehinderte Menschen mit einer behindertengerechten Rampe und Automatiktüren hergestellt. Im Kellergeschoss wurde eine neue behindertenfreundliche WC-Anlage eingerichtet.

Für diese, formal rechtlich freiwilligen Maßnahmen im Gebäudebestand, sind folgende Kosten entstanden:

behindertengerechte Bedienelemente	19.000,-- €
Darmstadt	
Kontraststreifen Treppenhäuser Darmstadt	1.600,-- €
behindertengerechter Aufzug Dieburg	165.000,-- €
behindertengerechter Zugang Dieburg	39.000,-- €
behindertenfreundliche WC-Anlage Dieburg	7.500,-- €

Die Neubauten für den Kreistagssitzungssaal und das Verwaltungsgebäude in Darmstadt Kranichstein werden auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung (HBO § 46 Abs. 1) barrierefrei errichtet.

Die Schulneubauten des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung (HBO § 46 Abs. 1) barrierefrei errichtet.

In der Vergangenheit wurden durch die Hochbauabteilung an allen Schulen, die baujahrsbedingt diese Anforderung nicht erfüllen, Nachrüstungen durchgeführt, sobald die Notwendigkeit vorlag. Dies trifft in Fällen von behinderten Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonal und Angestellten zu.

Stand Juni 2004 sind 40 Schulen im Landkreis baulich so gestaltet, dass zumindest die Räumlichkeiten im Erdgeschoss auch von Rollstuhlfahrer/innen erreicht werden können. 24 Schulen verfügen über zumindest eine behindertenfreundliche WC-Anlage.

## **Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (§ 11 HessBGG)**

Die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen ist für den Bereich der Verwaltungsstellen, die Sozialleistungen im Sinne des SGB I bearbeiten, in § 17 Abs. 2 SGB I geregelt. In so weit handelt es sich um eine Pflichtleistung. Der Landkreis hat seit 01.05.2002 interne Richtlinien bezogen auf die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschereinsätze, die inhaltlich über die genannte gesetzliche Regelung hinausgehen.

In der Zeit vom 01.05.2002 - 31.12.2004 wurden von der Kreisverwaltung 28 Gebärdensprachdolmetschereinsätze finanziert. Davon sind 8 Einsätze dem § 17 Abs. 2 SGB I zuzuordnen, die restlichen 20 Einsätze sind auf Grundlage der genannten Richtlinie finanziert worden.

Die finanziellen Aufwendungen für den Zeitraum 01.05.2002 - 31.12.2004 beliefen sich auf insgesamt 4.542,40 €.

## **Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 12 HessBGG)**

Dieses Ziel wurde von der Kreisverwaltung bis jetzt nicht umgesetzt. Die Regelung betrifft in erster Linie blinde und sehbehinderte Menschen. Im Landkreis leben laut Statistik des Versorgungsamtes zurzeit 253 blinde Menschen. Etwa 20% der blinden Menschen beherrschen die Punktschrift. Die Zahl der sehbehinderten Menschen ist etwa 4-mal so hoch, dürfte sich also auf etwa 1.000 Personen belaufen.

Um Dokumente in Punktschrift ausdrucken zu können, wäre die Anschaffung eines Punktschriftdruckers und einer für die Übersetzung der "Schwarzschriftvorlage" in ein Format für den Punktschriftdrucker benötigte Software erforderlich. Die Anschaffungskosten würden sich auf etwa 10.000,-- € - 15.000,-- € belaufen.

## **Barrierefreie Informationstechnik (§ 14 HessBGG)**

Die Barrierefreiheit wurde bereits bei dem "neuen" Internet- und Intranetauftritt der Kreisverwaltung in den Jahren 2003 und 2004 berücksichtigt und wird auch in Zukunft im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten ein vorrangiges Ziel bleiben. Um in erster Linie blinden und sehbehinderten Menschen die Nutzung der Internet- und Intranetangebote der Kreisverwaltung zu ermöglichen, ist insbesondere auf folgende Sachverhalte zu achten:

- logische Strukturierung des Seitenaufbaus
- Trennung von Layout und Inhalten
- ausreichende Kontraste
- frei wählbare Schriftgrößen
- Verwendung von beschreibenden Alternativtexten für Bilder und Grafiken

Da die Maßnahmen, wie erwähnt, im Rahmen des vorhandenen Personals durchgeführt werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **Sportförderung**

Abschließend sei noch erwähnt, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg auf freiwilliger Basis im Rahmen der Sportförderung Vereine im Bereich Behinderten- und Rehasport mit jährlich 10.000,-- € fördert.

Darmstadt, den 20.05.2005

gez. Schäfer

.....  
Büro für Behindertenangelegenheiten